

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Heidemarie Lüth, Dr. Gregor Gysi und
der Fraktion der PDS**

**zu den Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses
– Drucksachen 14/1322, 14/1323 –**

Sammelübersichten 61 und 62 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 28. April 1999 zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vier Urteile gefällt.

Aus allen vier Urteilen ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf zur gesetzlichen Neuregelung. Dafür wurde vom Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung unterbreitet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. November 1999 Vorschläge für die erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen, so daß die gesetzlichen Änderungen zum 1. Januar 2000 wirksam werden können.
2. Die erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen sind auch auf bereits bestandskräftige Rentenbescheide auszudehnen.

Bonn, den 29. Juni 1999

**Monika Balt
Petra Bläss
Heidemarie Lüth
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Verfassungswidrige Diskriminierungen sind aus politischen und moralischen Gründen so schnell wie möglich zu beseitigen. Die betroffenen Rentnerinnen und Rentner müssen möglichst umgehend ihre rechtmäßigen Ansprüche geltend machen können, denn der Zeitfaktor spielt gerade bei älteren Menschen eine entscheidende Rolle. Deshalb fühlt sich der Deutsche Bundestag moralisch verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich umzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung der hiervon betroffenen Rentnerinnen und Rentner sind die zu treffenden gesetzlichen Regelungen rückwirkend auch auf alle bereits bestandskräftige Rentenbescheide auszudehnen. Es dürfen jene nicht benachteiligt werden, die im Vertrauen auf die Vertragsmäßigkeit der sie benachteiligenden Regelungen des Gesetzgebers den Rechtsweg nicht beschritten haben.